



Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Erwerbsausfallentschädigung, Sport und Kapazitätsbeschränkungen)

Änderung vom 18. Juni 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Mai 2021¹,
beschliesst:*

I

Das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020² wird wie folgt geändert:

Art. 1a Abs. 2

² Ist der impfwillige erwachsene Teil der Bevölkerung ausreichend geimpft, so sind die Kapazitätsbeschränkungen für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen und private Zusammenkünfte aufzuheben. Angemessene Schutzkonzepte sind möglich, sofern sie verhältnismässig sind.

Art 12b Abs. 1 Einleitungssatz und 8

¹ Der Bund kann mit A-Fonds-perdu-Beiträgen unterstützen:

⁸ Werden Bedingungen nach Absatz 6 Buchstabe a oder d oder die Pflicht nach Absatz 7 erster Satz nicht eingehalten, so richtet sich die Rückforderung der Beiträge nach dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990³. Werden die Bedingungen nach Absatz 6 Buchstabe b oder c nicht eingehalten, so hat ein Klub diejenigen Beiträge zurückzuerstatten, die 50 Prozent der entgangenen Ticketeinnahmen nach Absatz 4 übersteigen.

¹ BBl 2021 1093

² SR 818.102

³ SR 616.1

Art. 21 Abs. 10

¹⁰ Die Geltungsdauer von Artikel 15 nach Absatz 5 wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

II

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV⁴). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Es tritt am 19. Juni 2021 in Kraft und gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2021.

³ Artikel 8 gilt bis zur Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Durchführung der Generalversammlung der Änderung vom 19. Juni 2020⁵ des Obligationenrechts⁶ (Aktienrecht), längstens aber bis zum 31. Dezember 2023.

⁴ Die Geltungsdauer von Artikel 17a wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Ständerat, 18. Juni 2021

Nationalrat, 18. Juni 2021

Der Präsident: Alex Kuprecht
Die Sekretärin: Martina Buol

Der Präsident: Andreas Aebi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

⁴ SR 101
⁵ AS 2020 4005
⁶ SR 220